

## Vereinbarung

über die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung

zwischen

Hansestadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister

und

Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

Nach § 44 Abs. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden neben der Polizei für die Verkehrsüberwachung zuständig. Sie führen die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten durch (kommunale Geschwindigkeitsüberwachung - KGÜ). Die Hansestadt Uelzen überträgt gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomZG die Zuständigkeit für die KGÜ mittels dieser Zweckvereinbarung auf den Landkreis Uelzen.

### **§ 2 Aufgabenwahrnehmung**

1. Der Landkreis Uelzen nimmt die KGÜ im Sinne der Richtlinie für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch die Verkehrsbehörden (gemäß RdErl. d. MI u. d. MW v. 25.11.1994) im Gebiet der Hansestadt Uelzen wahr. Ihm obliegt die Aufgabenwahrnehmung zur alleinigen Erfüllung. Zur Aufgabenwahrnehmung gehören sowohl Geschwindigkeitsüberwachungen mit stationären, als auch mit mobilen Anlagen.
2. Die beiden stationären Anlagen in Oldenstadt, Wendlandstraße, werden abweichend von der Regelung in Absatz 1 für die Dauer des aktuell zwischen der Hansestadt Uelzen und der Fa. Vetro bestehenden Vertrages weiterhin von der Hansestadt Uelzen betrieben. Der Landkreis Uelzen zahlt für diesen Zeitraum, längstens bis zum Ablauf dieser Zweckvereinbarung, die von Fa. Vetro erhobenen Kosten in Gestalt von Fallpauschalen für verwertbare Datensätze.  
Nach Ablauf des derzeitigen Betreibervertrages entscheidet der Landkreis im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung in Abstimmung mit der Hansestadt Uelzen, ob und ggf. wie die stationären Anlagen in Oldenstadt weiterbetrieben werden.

### **§ 3 Kosten**

1. Die Hansestadt Uelzen erstattet dem Landkreis Uelzen entsprechend § 5 Abs. 5 NKomZG eine Pauschale für die Kosten (Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen) der KGÜ. Die Pauschale beträgt derzeit 80.000 Euro pro Jahr.
2. Die Pauschale ist in monatlichen Raten jeweils zum Monatsletzten zu zahlen.

3. Eine Überprüfung der Höhe der angesetzten Pauschale erfolgt erstmals nach Ablauf von zwei Jahren und dann jeweils zwei Jahre nach Änderung der Pauschale. Eventuelle Anpassungen erfolgen dann zum darauffolgenden Vertragsjahr. Anpassungen erfolgen nur, wenn die tatsächlichen Kosten sich wesentlich erhöhen (> 10.000 Euro) oder unter 80.000 Euro sinken.

#### § 4 Laufzeit und Kündigung


1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt drei Jahre ab Inkrafttreten gemäß § 5. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
2. Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertragsinhalts zu verlangen oder die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist.
3. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fällt die Aufgabe KGÜ (vorbehaltlich etwaiger Rechtsänderungen) wieder zurück an die Hansestadt Uelzen.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 6 NKomZG) in Kraft.

Uelzen, 19.07.2021

**Hansestadt Uelzen**



Der Bürgermeister

Uelzen, 22.7.2021

**Landkreis Uelzen**



Der Landrat